

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00052 vom 20. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2024.00052

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00052 du 20 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00052 del 20 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

des

Gesetz es

über

das

Sozialversicherungsgericht;

GSVGer).

E. 1.1

Da

der

Streitwert

Fr.

30'000.--

nicht

übersteigt,

fällt

die

Beurteilung

der

Beschwer de

in

die

einzelrichterliche

Zuständigkeit

(§

11

Abs.

E. 1.2

Nach

Art.

17

Abs.

E. 1.3

Die

Dauer

der

Einstellung

bemisst

sich

nach

dem

Grad

des

Verschuldens

(Art.

30

Abs.

3

AVIG)

und

beträgt

1

bis

15

Tage

bei

leichtem,

16

bis

30

Tage
bei
mittelschwerem

und

31

bis

60

Tage

bei

schwerem

Verschulden

(Art.

45

Abs.

3

AVIV). 2.

E. 2

des

Bundesgesetz es

über

die

obligatorische

Arbeitslosenversicherung

und

die

Insolvenzentschädigung

(AVIG)

muss

sich

die

versicherte

Person

möglichst

frühzeitig,

spätestens
jedoch
am
ersten
Tag,
für
den
sie
Arbeitslosenentschädigung
beansprucht,
persönlich
zur
Arbeitsvermittlung
melden
und
von
da
an
die
Kontrollvorschriften
des
Bundesrates
befolgen.
Dazu
gehört
nach
Art.
17
Abs.
E. 2.1
Der
Beschwerdegegner
begründete
den

angefochtenen
Einspracheentscheid
damit
(Urk.
2) ,
es
stehe
fest,
dass
die

Beschwerdeführerin
dem
Kontroll-
und
Beratungsgespräch
vom

E. 2.2

Demgegenüber
machte
die
Beschwerdeführer in
geltend
(Urk.
1) ,
sie
leide
unter
den
Auswirkungen
einer
Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung
(ADHS),
was
zu

der
Nichtbeachtung
der
Kontrollvorschriften
geführt
habe.
Das
beiliegende
ärztliche
Attest
beschreibe
ihre
Beeinträchtigungen
detailliert.

E. 2.3

In
seiner
Beschwerdeantwort
ergänzte
der
Beschwerdegegner
(Urk.
5),
es
gehe
weder
aus
den
Akten
hervor,
noch
habe
die
Beschwerdeführerin

ein
entsprechendes
Arztzeugnis
eingereicht,
welches
belegen
würde,
dass
am

E. 2.4

Streitig
und
zu
prüfen
ist,
ob
die
Beschwerdeführerin
zu
Recht
ab

E. 3

Satz
2
lit.
b
AVIG,
dass
die
arbeitslose
Person
auf
Weisung
der

zuständigen
Amtsstelle
an
Beratungsgesprächen
und
Informationsveranstaltungen
teilnimmt.

Nach

Art.

21

Abs.

1

Satz

1

der

Verordnung

über

die

obligatorische

Arbeitslosenversicherung

und

die

Insolvenzentschädigung

(AVIV)

führt

die

zuständige

Amtsstelle

mit

jeder

versicherten

Person

in

angemessenen

Abständen,
jedoch
mindestens
alle
zwei
Monate,
Beratungs-
und
Kontrollgespräche
durch.
Gemäss
Art.
30
Abs.
1
lit.
d
AVIG
ist
die
versicherte
Person
in
der
Anspruchsberechtigung
einzustellen,
wenn
sie
die
Kontrollvorschriften
oder
die
Weisungen
der

zuständigen
Amtsstelle
nicht
befolgt.
Als
Nichtbefolgen
einer
Weisung
gilt
insbesondere
das
unentschuldbare
Versäumen
eines
Beratungsgesprächs.
Dabei
stellt
jedoch
nach
der
Rechtsprechung
ein
unentschuldigtes
Nichtwahrnehmen
eines
Beratungs-
und
Kontrollgesprächs
insbesondere
dann
kein
einstellungswürdiges
Fehlverhalten
dar,

wenn
die
versicherte
Person
während
zwölf
Monaten
davor
ihren
Pflichten
als
Arbeitslose
korrekt
nachgekommen
ist
und
sich
für
das
Fehlverhalten
nachträglich
von
sich
aus
entschuldigt
hat,
wobei
ein
allfälliges
früheres
Fehlverhalten
nicht
zu
berücksichtigen

ist
(Urteil
des
Bundesgerichts
8C_761/2016

vom

E. 3.1

Unbestritten

ist

vorliegend,

dass

die

Beschwerdeführerin

das

Kontroll-

und

Beratungsgespräch

vom

10.

Oktober

2023

nicht

wahrgenommen

hat.

Zu

prüfen

bleibt

lediglich,

ob

ihr

eine

Teilnahme

aus

gesundheitlichen

Gründen
nicht
zuzumuten
war
oder
ob
aus
anderen
Gründen
auf
eine
Einstellung
in
der
Anspruchsberechtigung
zu
verzichten
ist.

E. 3.2

am
Ende) .
Die
Einstellung
in
der
Anspruchsberechtigung
erfolgte
demnach
im
Grundsatz
zu
Recht. 3. 4
Der
Beschwerdegegner

stellte
die
Beschwerdeführerin
für
die
Dauer
von
acht
Tagen
und
damit
im
mittleren
Bereich
des
leichten
Verschuldens
in
der
Anspruchsberechtigung
ein.
Die
verfügte
Einstellung
in
der
Anspruchsberechtigung
von
acht
Tagen
erscheint
angesichts
der
gegebenen

Umstände
-
vorgängige
Einstellung
von
sieben
Tagen
wegen
ungenügender
persönlicher
Arbeitsbemühungen
mit
Verfügung
vom
7.
Juli
2023
(Urk.
6/124-125)
-
angemessen.
Die
Dauer
der
Einstellung
ist
daher
nicht
zu
beanstanden.
Hinzuweisen
ist
dabei
darauf,

dass
das
Gericht
bei
der
Überprüfung
der
Angemessenheit
der
verfügten
Einstelldauer
sein
Ermessen
nicht
ohne
triftigen
Grund
an
diejenige
der
Verwaltung
setzen
darf
(Urteil
des
Bundesgerichts
C
23/07
vom
2.
Mai
2007
E.
2).

Ein
triftiger
Grund
ist
vorliegend
nicht
ersichtlich,
zumal
der
Einstellraster
KAST
D79
gemäss
AVIG-Praxis
für
die
erste
Einstellung
wegen
Fernbleiben s
ohne
entschuldbaren
Grund
am
Beratungs-
oder
Kontrollgespräch
einen
Rahmen
von
fünf
bis
acht
Tagen

vorsieht. 3. 5
Zusammengefasst
führt
dies
in
Abweisung
der
Beschwerde
zur
Bestätigung
des
angefochtenen
Einspracheentscheid s
vom
12 .
Dezember
2023. Die
Einzelrichterin
erkennt: 1.
Die
Beschwerde
wird
abgewiesen. 2.
Das
Verfahren
ist
kostenlos. 3.
Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - X.____ - Amt
für
Arbeit
(AFA) - seco

-

Direktion

für

Arbeit - Arbeitslosenkasse

Unia

C.____

4.

Gegen

diesen

Entscheid

kann

innert

30

Tagen

seit

der

Zustellung

beim

Bundesgericht

Beschwerde

eingereicht

werden

(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes

über

das
Bundesgericht,
BGG).

Die
Frist
steht
während
folgender
Zeiten
still:

vom
siebenten
Tag

vor
Ostern
bis

und
mit
dem
siebenten

Tag
nach
Ostern,

vom

E. 6

Juli

2017

E.

E. 10

Oktober

2023

eine

ärztlich

attestierte

Arbeitsunfähigkeit

vorgelegen

hätte.

Ein

entschuldbarer

Grund,

dem

Kontroll-

und

Beratungsgespräch

fernzubleiben ,

liege

nicht

vor.

E. 11

Oktober

2023

für

acht

Tage

in

der

Anspruchsberechtigung

eingestellt

wurde. 3.

E. 13

Juni

sowie

an

den

Kontrollgesprächen

am

21.

Juli

und
12.
September
2023
ordentlich
teilgenommen
hatte
(vgl.
Urk.
6/192).
Eine
Arbeitsunfähigkeit
wurde
ihr
für
den
10.
Oktober
2023
auch
nicht
attestiert,
welche
eine
allfällige
Entschuldigung
für
das
Nichterscheinen
darstellen
könnte.
Von
einem
unentschuldbar

Versäumen
eines
Beratungsgesprächs
am
10.
Oktober
2023
ist
nach
dem
Gesagten
nicht
auszugehen . 3. 3
Bei
dieser
Sachlage
könnte
lediglich
dann
von
einer
Sanktion
abgesehen
werden,
wenn
sich
die
Beschwerdeführer in
im
letzten
Jahr
vor
der
angefochtenen

Ein stellung
in
arbeitslosenversicherungsrechtlicher
Hinsicht
klaglos
verhalten
hätte.
Aufgrund
der
Einstellung
in
der
Anspruchsberechtigung
für
die
Dauer
von
sieben
Tagen
ab
1.
Juni
202 3,
welche
mit
Verfügung
vom
7.
Juli
2023
(Urk.
6/124-125)
ausgesprochen
wurde ,

ist
dies
aber
nicht
der
Fall.
Dass
diese
infolge
ungenügender
persönlicher
Arbeitsbemühungen
erfolgte
und
nicht
das
Verpassen
eines
Termins
betraf,
spielt
dabei
keine
Rolle
(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_777/2017
vom
2.
August
2018
E.

E. 15

August

sowie

vom

E. 18

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der
Beweis mittel
und
die
Unterschrift
der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat
(Art.
42
BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber S lavikMüller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.